

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD**

**Geld für Integrationshelfer während des Lockdowns**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Das Achte und Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII und SGB IX) setzen für die Vergütung von Leistungen mit Ausnahme von konkret geregelten Ausnahmefällen, beispielsweise der Abwesenheit, voraus, dass Leistungen erbracht worden sind. Für die Vergütung von nicht erbachten Leistungen besteht nach den genannten Gesetzen regelmäßig keine Rechtsgrundlage. Es darf daher seitens der zu einem gesetzmäßigen Handeln verpflichteten Leistungsträger keine Zahlung an Leistungserbringer ohne erbrachte Leistungen erfolgen.

Auf diese Situation trafen die Leistungsträger und Leistungserbringer mit dem Inkrafttreten von kontaktvermeidenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise Mitte März 2020. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SoDEG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, die die Leistungsträger im Rahmen eines Sicherstellungsauftrages in die Lage versetzte, Zuschüsse an die sozialen Dienstleister zu zahlen, die aufgrund der kontaktbeschränkenden Maßnahmen keine beziehungsweise nur teilweise Leistungen nach den Leistungsgesetzen erbringen konnten. Mit Erlass vom 7. April 2020 hat das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung die Leistungsträger nach den genannten Gesetzen als zuständige Behörden zur Umsetzung des Sicherstellungsauftrags im Rahmen ihrer Leistungsgesetze benannt und von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die maximal mögliche Höhe des Zuschusses auf 100 % des nach Maßgabe des Gesetzes zu berechnenden Durchschnittswert der zurückliegenden Vergütung festzulegen.

Mit Runderlass des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung vom 9. April 2020 wurde den Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe eine fachaufsichtliche Weisung erteilt. Diese hatte in erster Linie die weitere Sicherstellung der Leistungserbringung für die Leistungsberechtigten zum Gegenstand. Die Leistungsträger wurden hierbei darauf hingewiesen, die Erbringung von Leistungen soweit wie möglich aufrecht zu erhalten und hierbei auch (soweit fachlich vertretbar) mit den Leistungserbringern und Leistungsberechtigten eine Leistungserbringung am anderen Ort oder in anderer Art und Weise zu vereinbaren. In Fällen, in denen eine Leistungserbringung auch nicht in angepasster Weise möglich sein sollte, wären auf Antrag Zuschüsse nach dem SodEG rückwirkend bis zu dem die Leistungseinschränkung begründenden Ereignis zahlen. Hierüber haben die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem 9. April 2020 die Leistungserbringer informiert.

Anknüpfungspunkt der Kleinen Anfrage ist eine Berichterstattung des Nordkuriers vom 16. April 2020. Zu diesem Zeitpunkt bestand danach bereits alternativ zu der flexiblen Leistungserbringung (am anderen Ort, in anderer Art und Weise) und Kurzarbeitergeld, die Möglichkeit zur Antragstellung auf einen Zuschuss nach dem SodEG.

Der Landesregierung liegen selbst keine Daten zur Beantwortung der nachstehenden Fragen vor. Es wurden daher die Landkreise und kreisfreien Städte als nach den genannten Leistungsgesetzen zuständige Behörden um Zuarbeit für die Beantwortung der Kleinen Anfrage gebeten. Im Rahmen der Bearbeitungszeit gingen Antworten von fünf der acht genannten Kommunen ein. Aus den gemachten Angaben ergab sich, dass konkrete Angaben zur Beantwortung der Fragen 2 bis 4 nur über eine Befragung der Leistungserbringer im Bereich Integrationshilfe möglich gewesen wäre. Rückmeldungen der Landkreise und kreisfreien Städte haben ergeben, dass eine Befragung der Leistungserbringer auf Grund ihrer Vielzahl insgesamt einen Aufwand begründet hätte, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Infolge der Corona-bedingten Kita- und Schulschließungen hatte der Landkreis Vorpommern-Greifswald die Zahlungen für Integrationshelfer an die jeweiligen Träger eingestellt. [[Kein Geld für Integrationshelfer in Vorpommern-Greifswald](#) (letzter Zugriff: 2. September 2020 13:40 Uhr)].

1. Haben auch andere Landkreise während der Zeit der Kita- und Schulschließungen die Zahlungen an die Träger eingestellt?

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen. Soweit Rückmeldungen der angefragten Landkreise und kreisfreien Städte innerhalb der Bearbeitungszeit eingegangen sind, wurden von dort in Fällen, in denen keine abrechenbaren Leistungen erbracht worden sind, keine Zahlungen geleistet.

2. Wurden in der Zeit der Kita- und Schulschließungen weniger Integrationshelfer beschäftigt?  
Wenn ja, wie viele hatten keine Beschäftigung (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen. Soweit Rückmeldungen der Landkreise und kreisfreien Städte innerhalb der Bearbeitungszeit eingegangen sind, konnten nach dortiger Kenntnis nicht alle Integrationshelfer beschäftigt werden. Weitergehende Angaben liegen nicht vor.

3. Für wie viele Integrationshelfer konnte eine Ersatzbeschäftigungsmöglichkeit beim jeweiligen Träger geschaffen werden, damit diese weiterhin eine zu entlohnende Leistung erbringen konnten?

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen. Soweit Rückmeldungen der Landkreise und kreisfreien Städte innerhalb der Bearbeitungszeit eingegangen sind, konnten nach dortiger Kenntnis einige Leistungserbringer je nach Qualifikation Integrationshelfer in anderen Angeboten beschäftigt werden. Weitergehende Angaben liegen nicht vor.

4. Konnten Integrationshelfer, die keine Leistungen aufgrund der Schulschließungen erbringen konnten, durch die Regelungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes nachträglich bezahlt werden?

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen. Soweit Rückmeldungen der Landkreise und kreisfreien Städte innerhalb der Bearbeitungszeit eingegangen sind, konnten nach dortiger Einschätzung die Integrationshelfer durch flexible Leistungserbringung, Zuschüsse nach dem SodEG oder durch Kurzarbeitergeld überwiegend vergütet werden.